



TIERÄRZTEVERSORGUNG MVP

Merkblatt für die Gewährung eines Kinderzuschusses

Gliederung:

1. Leistungszeitraum
2. Anspruchsberechtigte Kinder
3. Antragsfrist
4. Höhe des Kinderzuschusses
5. Gleichzeitiger Bezug von Kindergeld
6. Erforderliche Nachweise

1. Leistungszeitraum

Anspruch auf Kinderzuschuss besteht dann, wenn Kinder des Mitglieds vorhanden sind, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Über diesen Zeitpunkt hinaus wird Kinderzuschuss längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt, sofern und solange sich Kinder in der Schul- bzw. Berufsausbildung befinden.

Ein Praktikum gilt dann als Ausbildung, wenn es nach der einschlägigen Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.

Sollte ein Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sein, sich selbst zu unterhalten, würde ein Zuschuss ebenfalls gewährt werden, und zwar solange dieser Zustand andauert, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Die Berufsunfähigkeitsrente erhöht sich nicht um den Kinderzuschuss, wenn das Mitglied für das betreffende Kind keinen Unterhalt leistet und ein Dritter die tatsächliche Sorge für dieses Kind trägt; in diesem Falle steht der Kinderzuschuss dem Dritten zu, der die Sorge für das Kind trägt.

2. Kinder im Sinne der Satzung

Anspruchsberechtigte Kinder sind

- die ehelichen Kinder,
- die für ehelich erklärten Kinder,
- adoptierte Kinder, wenn Adoption vor Vollendung des 55. Lj. des Berechtigten erfolgte,
- die nichtehelichen Kinder eines Berechtigten, wenn dessen Unterhaltspflicht festgestellt ist,
- die nichtehelichen Kinder einer Berechtigten.

Bei Pflege-, Stief- oder Enkelkindern kann daher keine Kinderzuschuss-Zahlung erfolgen.

3. Antragsfrist

Der Kinderzuschuss wird auf Antrag ab dem Vorliegen der genannten Anspruchsvoraussetzungen gewährt.

4. Höhe des Kinderzuschusses

Der Zuschuss beträgt für jedes Kind 12,5 % Ihrer Berufsunfähigkeitsrente (Grundrente). Er beginnt frühestens mit dem Monatsersten des auf den Geburtsmonat folgenden Monats und endet spätestens mit

dem Ablauf des Todesmonats des Kindes. Darüber hinaus erfolgt die Zahlung maximal für den Zeitraum, in dem zeitgleich eine Berufsunfähigkeitsrente gewährt wird.

5. Gleichzeitiger Bezug von Kindergeld

Der Kinderzuschuss ist Bestandteil der Grundrente, also der Berufsunfähigkeitsrente. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz stehen der Gewährung nicht entgegen. Es darf somit (Urteil des BSG vom 08.04.1992, Az.:10 RKg 2/91) keine Anrechnung auf das Kindergeld erfolgen.

6. Erforderliche Nachweise

Sofern Sie anspruchsberechtigte Kinder haben und Zahlungen beantragen, bitten wir Sie für jedes Kind um Vorlage folgender Unterlagen:

- Kopie der Geburtsurkunde bzw. Adoptionsurkunde
- Ausbildungsnachweis (Bescheinigung über die Schul- bzw. Berufsausbildung) bzw. bei Kleinkindern amtliche Lebensbescheinigung (erhältlich bei Ihrer Meldestelle bzw. beim Einwohnermeldeamt)
- ärztliches Attest, soweit körperliche, geistige oder seelische Behinderungen vorliegen

bei nichtehelichen Kindern: Nachweis über die Stellung des Kindes zum Mitglied (z. B. Kopie der Vaterschaftsanerkennungsurkunde) **und** Nachweis darüber, dass das Mitglied tatsächlich Unterhalt für das Kind leistet (z. B. Bankauszug, Dauerauftragsbestätigung), also kein Dritter die Sorge für das Kind innehat.